

Art 1 Z 3+4

§5 Änderung nicht erforderlich, weil diese nur der Gewinnung zusätzl Daten zu Kontroll/Überwachungsmaßnahmen dienen. Die Freiheitsrechte würden in bisher undenkbarem Maße eingeschränkt. Zudem widerspricht Registrierungspflichtsaufwand dem Sparsamkeitsgrundsatz. Die Maßnahmen stellen eine wesentl Behinderung soz Kontakte dar. Die sog „Kontaktpersonennachverfolgung“ im Konnex mit der EU ist zu streichen und darf in unserer Staatsform keinesfalls Basis für die Registrierung von Bewegungsprofilen der Bürger sein. Das „Contact-Tracing“ ist abzulehnen, weil es zu viel an persönl Grundrechten einschränkt. Ergänzend wird um eine Änderung des §7 EpiG ersucht: Eine Absonderung Minderjähriger darf nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorgenommen werden und dürfen wegen Verdachts auf ansteckende oa Krankheiten nicht zwangsisoliert werden. In Österreich darf es keine Trennung der Kinder von ihren Eltern aus diesen Gründen geben, was festzuhalten ist.

Gesetzl soll verankert werden, dass die Verpflichtung zum Tragen eines Mund/Nasenschutzes laufend (während des Geltungszeitraums monatlich) von mehreren staatlich beauftragten unabhängigen Stellen medizinisch zu evaluieren ist. Jede Einzelperson muss die gesetzl zugesicherte Möglichkeit haben, aus medizin Gründen durch ärztl Bestätigung ausgenommen zu werden ohne eine Benachteiligung (im Öff. Leben wie Verkehr, Veranstaltungen etc) zu erfahren. Zum „Bewusstmachen“ des Virus oa Zwecken darf die Maskenpflicht nicht dienen.

Eine gesetzl Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung ist abzulehnen und wurde vom VfGH bereits in a Zus als verfassungswidrig erkannt (VfGH 27.06.2014, G 47/2012, G 59/2012, G 62/2012, G 70/2012, G 71/2012).

Wird die Bestimmung trotz der Bedenken eingeführt, so ist folgende Verpflichtung für Unternehmer aus den Erläut zu ergänzen und bei Verstoß mit Verwaltungsstrafe zu belegen: „Betriebe/Veranstalter/Vereine dürfen ihre Dienstleistung nicht verweigern, wenn die Einwilligung in die Datenverarbeitung abgelehnt wird.“

Zugriffsweg Daten in Abs4 ist bedenklich, stimmt nicht mit dem europä Beschluss 1082/2013 überein. Jener nimmt auf die DSGVO Bezug. Statt dem BM „auf Verlangen“ Daten von Privaten übergeben ist weniger bedenklich, dass der BM im Einzelfall per Bescheid mit einer eingehenden Abwägung der für eine Datenherausgabe sprechenden Begründung vorgehen muss. Zudem ist ein solcher Bescheid wegen des nicht vorhersehbaren Betroffenenkreises neben der Dateninhaberzustellung auch dauerhaft auf der Internetseite des BM zu veröffentlichen.

Art 1 Z 5 „Einschränkung gerichtl Überprüfung in §7(1a) EpiG“

Die gerichtl Überprüfung ist wegen ev rechtswidriger Freiheitsbeschränkungen zu gewährleisten. Die Gefahr derartiger Beschränkungen, die bereits durch Feststellungen der Verfassungswidrigkeit belegt ist, steigt wenn die Anforderungen für eine Freiheitsbeschränkung verringert werden. Daher ist ersatzlos davon abzugehen, dass Freiheitsbeschränkungen bis zu 4 Wo Dauer dem Gericht überhaupt nicht mehr angezeigt werden. Freiheitsbeschränkung ist ein erheblicher grundrechtlicher Eingriff, dessen Schwere der Behörde auch in den Formalitäten zur Verhängung bewusst werden muss. Ansonsten droht weitreichende Leichtigkeit/Willkür. Die gewählte 4 Wo-Ausnahme bedeutet zudem, dass so gut wie alle Quarantäneanordnungen aus der gerichtl Kontrolle fielen. Die Prüfung auf Antrag ist nicht ausreichend. Es besteht hier auch ein verfassungsrechtl bedenklicher Wertungswiderspruch zu and staatl Freiheitsbeschränkungen wie dem Unterbringungsverfahren od Untersuchungshaft, die sämtlich strenger überprüft werden. Die Änderung ist daher zu streichen.

Art 1 Z 10 und Art 3 Z 4 „Bundesstaatsprinzip“:

Widerspricht Kompetenzbestimmungen der Verfassung+dem bundesstaatl Prinzip.

Art 3 Z 2

„soweit zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich“ ist viel zu unklar formuliert. Zwar ist davon auszugehen, dass jede VO, die nicht zusätzlich die hier fehlende Rechtsabwägung trifft, nachträglich durch den VfGH aufgehoben wird, aber angesichts bisher schon bemängelten MN, wäre gesetzl Regelung unbedingt verfassungskonform zu halten. Siehe die strenge Anforderung des § 20(3) EpiG: „Schließung ... erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche

Gefahren sie nötig erscheinen lassen.“ Ähnlich ist der Fall des schlichten „Auftretens von Covid-19“ zu formulieren, zudem ist nur der Begriff Covid-19-**Erkrankung** sinnvoll.

Der vorgesehene Begriff ist zudem äußerst weitgehend, zumal mit einem gänzlichen Verschwinden des Virus überhaupt nicht zu rechnen ist.

Formulierungsvorschlag: „Wenn aufgrund der umfassenden Verbreitung von Covid-19-**Erkrankungen** mit anderen Maßnahmen des EpiG oder sonstigen möglichst gelinden Mitteln ohne eine außerordentliche Gefährdung breiter Teile der Bevölkerung nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann das Betreten von folgenden bestimmten Orten durch Verordnung geregelt werden : ...“ Anstelle des Abstellens auf **Orte** siehe nachfolgenden Vorschlag:

Art 3 Z 3 „Betreten von ... Orten“

Diese Bestimmung soll eine bundesweite Verkehrsbeschränkung ohne Nachweis einer konkreten Gefährdung entsprechend § 24 EpiG bewirken. Daher müssen die Anforderungen an eine VO zumindest so streng gewählt werden wie nach jener weniger weit gehenden Bestimmung des EpiG. Auch unklar: Bestimmte Orte können öffentlich sein und öffentliche Orte bestimmt, zu großer Interpretationsspielraum.

Da bestimmte öff Orte bereits in §1 geregelt wurde, sollte die Bestimmung nur auf öff Orte im Allgemeinen beschränkt werden. Aufgrund des breiten und in vielen Fällen nicht zielgerichteten Eingriffs (Pauschalregelung), darf diese Eingriffsform nur in den schwersten Fällen offenstehen. Das bedeutet die Anforderungen müssen enger als das EpiG und als § 1 Covid-19-MG sein. Aus § 24 EpiG bietet sich die Anforderung „unbedingt erforderlich“ an, sowie aus der obigen Erörterung der Begriff der „außerordentlichen Gefährdung“. Eine Regelung könnte lauten: „Wenn aufgrund der umfassenden Verbreitung von Covid-19-**Erkrankungen** mit Maßnahmen nach § 1 dieses Gesetzes, des EpiG oder sonstigen möglichst gelinden Mitteln ohne eine außerordentliche Gefährdung breiter Teile der Bevölkerung nachweislich nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann das Betreten von öffentlichen Orten im Allgemeinen durch Verordnung geregelt werden.“ Das Befahren von Orten in geschlossenen Fahrzeugen bringt für Personen außerhalb des Fahrzeugs insbesondere keinerlei Ansteckungsrisiko mit sich und ist daher nicht gleichzusetzen. Betretungsverbote sind klar am Modell der „Ausgangssperre“ orientiert. Zwar sind Ausgangssperren formal tauglich da in einer Situation, in der (fast) alle Menschen in ihren Haushalten verharren, kaum noch eine weitere Ausbreitung eines Virus erfolgen kann. Doch sind Ausgangssperren unangemessen, weil sie auch Orte bzw. Situationen erfassen, in denen gewiss keine Ansteckung erfolgen kann (z.B. allein Spazieren im Wald).

Es ist nicht der Ort, sondern die Zusammenkunft von Menschen, die Ansteckung ermöglicht. Andere Staaten regeln Kontaktbeschränkungen. Massive Freiheitseinschränkungen, wie sie die Coro-Eindämmungsmn zweifellos sind, dürfen keiner „pädagogischen“ Zielsetzung folgen, die Menschen zu etwas „erziehen“ zu wollen wie früher bspw. in der DDR oder UDSSR, sondern strikt maßgeschneidert sein und überhaupt nicht über tatsächl, nachweisl Ansteckungssituationen hinausgehen. Ansteckung erfolgt max dort wo viele Menschen in größerer Nähe über einen längeren Zeitraum zusammenkommen. Dies kann, nur wenn tatsächl Infizierungsnachweise das belegen, im klar definierten Einzelfall auch in der freien Natur so sein, wenngleich immer bedeutend gefahrloser als in geschlossenen Räumen. Umgekehrt, gibt es auch Arbeitsorte/Busse, in denen (wenigstens zu bestimmten Zeiten) praktisch keine Ansteckung erfolgen wird.

Darum sehe ich es besonders wichtig, statt einer Ortsbestimmung die Definition von Zusammentreffen größerer Menschengruppen zugrunde zu legen und daran das COVID19-G zu orientieren.

Auch gesundheitsförderliche Situationen sind wie vom BM in Statements genannt demonstrativ anzuführen: Sportausübung ua zur Stärkung des Immunsystems. Auch bei nachweislich positiv getesteten Personen ist zu „Schwachlastzeiten“ (z.B. ab 2000) individuelle z.B. sportliche Betätigung an kaum frequentierten Orten im Freien zuzulassen, anstatt Personen gerichtlich zu verurteilen, weil sie es gewagt haben, alleine eine Runde durch einen Ort zu machen.

Wenn in dem Gesetzesentwurf von „ausreichenden Ausnahmen von einem generellen

Betretungsverbot“ die Rede ist, bleibt diese Formulierung zu weitläufig, wird dadurch der Grundsatz umgekehrt, dass durch gezielte Einschränkungen/Verbote die gegebenen Freiheiten einzugrenzen sind und nicht umgekehrt!

Sofern nicht auf die Abstellung auf Zusammentreffen gegangen wird, ist auf öff Orte einzugrenzen und der private Raum, dezidiert auszuschließen. Sonst würde der Eingriff in den persönlichen Lebensbereich eröffnet. Die Verhältnismäßigkeit ist durch§ 2(1) nicht gegeben, theoretisch käme jeder Haushalt zu so einer „Verhinderung“ in Frage. Da §2(1) Z 1 zumindest dem Wortlaut nach auch unverhältnismäßige Eingriffen legitimieren würde, ist diese Vorschrift aus grundrechtl Sicht im privaten Bereich wegzulassen.